

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0012549

Entscheidungsdatum

10.12.1986

Geschäftszahl

3Ob108/86 (3Ob109/86); 1Ob502/88; 4Ob536/88; 3Ob512/93 (3Ob513/93); 1Ob127/98b; 1Ob185/01i; 3Ob135/02b; 3Ob98/02m; 3Ob160/03f; 8Ob139/07k; 5Ob265/08v; 1Ob191/09h; 4Ob110/14a; 9Ob80/14a; 3Ob54/17p

Norm

ABGB §608; ABGB §613

Rechtssatz

Dem Vorerben kommt nur ein eingeschränktes Eigentumsrecht mit den Rechten und Verbindlichkeiten eines Fruchtnießers zu. Wie immer man diese Rechtsstellung dogmatisch einordnet und welche Verbücherungsform immer man für die richtige hält, immer ist davon auszugehen, dass der Vorerbe nicht mehr frei über die Liegenschaft verfügen kann.

Entscheidungstexte

TE OGH 1986-12-10 3 Ob 108/86

TE OGH 1988-01-20 1 Ob 502/88

nur: Dem Vorerben kommt nur ein eingeschränktes Eigentumsrecht mit den Rechten und Verbindlichkeiten eines Fruchtnießers zu. (T1)

Veröff: SZ 61/9 = JBl 1989,103

TE OGH 1988-04-26 4 Ob 536/88

Auch; nur T1

Veröff: JBl 1988,712

TE OGH 1993-03-17 3 Ob 512/93

nur T1

Veröff: SZ 66/34 = NZ 1993,259

TE OGH 1998-11-24 1 Ob 127/98b

nur T1; Beisatz: Zusammen haben Vorerbe und Nacherbe die Rechte eines freien (Voll-)Eigentümers, doch ist das Recht des Vorerben auflösend bedingtes oder zeitlich beschränktes - mit dem Eintritt des Nacherbfalls endendes - Eigentum. (T2)

TE OGH 2002-04-30 1 Ob 185/01i

Vgl; Beisatz: Das Recht des Vorerben ist auflösend bedingtes oder zeitlich beschränktes - mit dem Eintritt des Nacherbfalls endendes - Eigentum. (T3)

TE OGH 2002-05-24 3 Ob 135/02b

Auch; nur T1

TE OGH 2003-04-24 3 Ob 98/02m

nur T1; Beis wie T2

TE OGH 2003-11-26 3 Ob 160/03f

Auch; nur T1; Beis wie T2

TE OGH 2008-02-28 8 Ob 139/07k

Vgl auch; Beisatz: Aus der Umschreibung der Rechte und Pflichten des Vorerben als denjenigen eines Fruchtnießers im § 613 ABGB ergibt sich unter anderem, dass dem Vorerben allein kein freies Verfügungsrecht über die Substanz zusteht und er sohin einem absolut wirkenden Veräußerungs- und Belastungsverbot zugunsten des Nacherben unterliegt. (T4)

TE OGH 2009-02-10 5 Ob 265/08v

Vgl; Beisatz: Im Fall einer fideikommissarischen Substitution (§ 608 ABGB) ist das Eigentumsrecht zwischen Vor- und Nacherben funktional geteilt, und zwar in der Weise, dass ihre Berechtigungen einander ergänzen, sodass beide zusammen die Rechtsstellung eines Vollerben und damit das uneingeschränkte Eigentumsrecht haben wie es sonst dem Alleineigentümer zustünde. (T5)

TE OGH 2009-11-20 1 Ob 191/09h

Beis wie T4; Beis wie T5

TE OGH 2014-09-17 4 Ob 110/14a

Vgl; Beis wie T5

TE OGH 2015-02-25 9 Ob 80/14a

Auch; nur T1; Beis wie T2; Beis wie T3; Veröff: SZ 2015/11

TE OGH 2017-07-04 3 Ob 54/17p

Auch; Beis wie T2

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0012549